

Satzung

des Sportvereins



§ 1 Name, Sitz und Farben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eintracht Wangerland e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hohenkirchen; der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter der Nummer VR 160050 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind grün, weiß und blau. Das Vereinseblem ist Eintracht Wangerland /die Meerjungfrau (entnommen aus dem Wappen der Gemeinde Wangerland mit deren Erlaubnis).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Sportverein „Eintracht Wangerland e.V.“ mit Sitz in Hohenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der zuständigen Fachverbände.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus den
 - Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Juristische Personen können dem Verein als förderndes Mitglied beitreten. Fördernde Mitglieder gehören dem Verein nur beratend an. Ihre Mitgliedschaft wird im Einzelfall vom Vorstand festgestellt und geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag hin erwerben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmeersuchen unter Angabe der Gründe abzulehnen.
- (2) Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a.) den Tod
 - b.) Austritt
 - c.) Ausschluss
 - d.) Streichung
- (2) Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Anzeige des Mitglieds an den Vorstand zu erfolgen und wird unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum Ende eines Geschäftshalbjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden
 - a.) wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - b.) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied seinen Beitragspflichten gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Trikotagen oder andere Sportmaterialien, die dem Verein

gehören und dem Mitglied zur Ausübung des Sports zur Verfügung gestellt worden sind, sind nach Austritt oder Ausschluss zurückzugeben. Sollte dies trotz Aufforderung nicht geschehen, ist der Verein berechtigt, den Anschaffungswert einzufordern.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss muss mit 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a.) durch Ausübung ihres Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind Ehrenmitglieder und Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
 - b.) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
 - c.) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.
 - d.) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder und Jugendliche) können einen in Jugendfragen stimmberechtigten Vertreter wählen (Jugendsprecher). Sie sollen zu wichtigen, sie betreffenden Entscheidungen gehört werden, wobei ihre Wünsche möglichst zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a.) die Satzung des Vereins und den Beschlüssen der Vereinsorgane zu folgen;
 - b.) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
 - c.) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge halbjährlich im voraus durch Einzugsverfahren, zumindestens durch Dauerauftrag, zu entrichten.
 - d.) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten zu anderen Mitgliedern des Vereins ausschließlich den Vorstand in Anspruch zu nehmen. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Sportwart(in)
- dem/der Jugendwart(in)

Es kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Wahl eines Sport und/oder Jugendwartes verzichtet werden. Die Aufgaben des Sport und/oder Jugendwartes werden dann von den verbliebenen Vorstandsmitglieder mit übernommen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über die Bewilligung von Ausgaben und die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Fällt ein Mitglied des Vorstandes im Verlaufe einer Amtsperiode aus (z.B. durch Austritt, Tod oder Niederlegung des Amtes), so kann der Gesamtvorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit ein volljähriges Vereinsmitglied bestimmen, das hierzu bereit ist, und zwar für die Zeitspanne bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für den 1. und den 2. Vorsitzenden, sowie den Kassenwart. Fällt eines der letztgenannten Mitglieder des Vorstandes aus, ist sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des vakanten Posten durchzuführen.

(6) Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im „Jeverschen Wochenblatt“. Zwischen dem Tag des Erscheinens im „Jeverschen Wochenblatt“ und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterschreiben.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 14

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen können von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten, Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (5) Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme der Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16

Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem
 - dem Vorstand gem. § 10 dieser Satzung
 - den Spartenleitern der einzelnen Sportabteilungen
- (2) Der Gesamtvorstand tagt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder ein Spartenleiter die Einberufung beim Vorstand beantragt.

§ 17 Der Kassenwart

- (1) Der Kassenwart überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er zieht die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge ein.
- (2) Er hat jährlich in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 18 Der Schriftführer

- (1) Der/die Schriftführer(in) führt die Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
- (2) Er/sie ist für die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs verantwortlich und sorgt für die Veröffentlichung in der Presse.

§ 19 Der Sportwart

Der Sportwart ist verantwortlich für den Ablauf des Sportbetriebes im Verein. Er koordiniert die Arbeit der Spartenleiter und organisiert Sportveranstaltungen. Die Spartenleiter sind dem Sportwart unmittelbar unterstellt.

§ 20 Der Jugendwart

Der Jugendwart betreut alle Jugendlichen im Verein. Er muß stimmberechtigtes Mitglied sein. Die Jugendlichen haben das Recht, der Mitgliederversammlung einen Kandidaten vorzuschlagen.

§ 21 Sparten und Spartenleiter

- (1) Jede im Verein betriebene Sportart bildet eine Sparte, die von einem in einer Spartenversammlung gewählten Spartenleiter geführt wird. Die Spartenleiter betreuen ihre Sparten selbständig.
- (2) Die ordentliche Spartenversammlung ist jährlich so einzuberufen, dass sie das abgeschlossene Geschäftsjahr berücksichtigt und terminlich noch vor der Mitgliederversammlung liegt.
- (3) Für den Ablauf der Spartenversammlung und die Wahlen des Spartenvorstandes gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Den Umfang der Spartenvorstände kann der Vorstand in der Geschäftsordnung regeln.
- (4) Der Spartenleiter hat die entscheidende Stimme bei der Aufstellung von Mannschaften.
- (5) Er berichtet über stattgefundene Wettkämpfe und hat die Pflicht, die sportliche Haltung und Leistung der Aktiven zu besprechen und zu überwachen.
- (6) Bei Unsportlichkeiten hat der Spartenleiter das Recht, den Vorstand anzurufen, der auf sein Verlangen zusammentreten muss.
- (7) Absprachen über den Spielbetrieb mit anderen Vereinen erfolgen durch die Spartenleiter in eigener Zuständigkeit.

§ 22 Nichtöffentlichkeit

Die Sitzung des Gesamtvorstandes, des Vorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Einzelfall können Außenstehende zur Beratung oder Berichterstattung zu den einzelnen Sitzungen zugelassen werden.

§ 23 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Vorstand kann, wenn das zur Erleichterung der Abwicklung seiner Geschäfte angebracht erscheint, Ausschüsse berufen.
- (2) Die vom Vorstand berufenen Ausschussmitglieder sind nur dem Vorstand verantwortlich; sie müssen nicht dem Vorstand angehören.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann unter der Voraussetzung des § 14, Ziff. 7 erfolgen, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einen solchen Beschluss fassen oder ihr Einverständnis schriftlich erklären.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wangerland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.03.2010 beschlossen worden. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 25.09.1998 außer Kraft.

Andrew Gilliam-Hill
1. Vorsitzender

Dieter Gerken
2. Vorsitzender

Anke Gerken
Schriftführerin